

## Gebühren und Vertragsbedingungen

### Allgemeines

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind Schüler/in der jeweiligen Schule ist. Die Betreuung endet damit spätestens mit dem Abschluss der Grundschule. Bei der pädagogischen Ferienbetreuung sind 23 Schließtage festgelegt. **Der zu Schuljahresbeginn verbindlich gebuchte Betreuungsumfang (Stichtag 30.09.), hat grundsätzlich für die Dauer des gesamten Schuljahres Gültigkeit. Eine Änderung des Betreuungsumfanges im Laufe eines Schuljahres ist nur möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen und ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist.** Falls die Weiterführung einer Gruppe im nächsten Schuljahr nicht sichergestellt werden kann, kann die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH diesen Vertrag bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres kündigen.

### Erkrankung des Kindes

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Es findet in gleicher Weise wie in der Schule Anwendung.

### Monatliches Betreuungsentgelt lt. Gebührenordnung der Landeshauptstadt Stuttgart

Das Entgelt für die Betreuung richtet sich **nach dem gewählten Betreuungsumfang** und ist gestaffelt entsprechend der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Eine Aussetzung des Betreuungsentgelts erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen, personellen oder aus Gründen höherer Gewalt zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann.

Genaue Preise können vor Ort bei der jeweiligen Teamleitung oder unter o.g. Telefonnummer nachgefragt werden. Entsprechend Beschlüssen des Gemeinderats kann eine Anpassung der Entgelthöhe zukünftig vorgenommen werden und bleibt vorbehalten.

### Fälligkeit des Betreuungsentgelts

Die Gebühr wird entweder in 1 Rate oder in 11 Monatsbeiträgen (September – Juli) erhoben. Im Falle der Ratenzahlung ist die Gebühr zu Beginn eines Monats fällig und wird auch während der Fehl- und Ferienzeiten durchgehend erhoben. Hinweis zum SEPA SEPA-Basislastschrift (Core1)-Mandat: Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Erlas des Betreuungsentgelts

Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine Bonuscard für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben (für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard der Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. ab Vollendung des 6. Lebensjahres die Bonuscard des jeweiligen Kindes maßgebend), werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Jahres vom Entgelt befreit. Die für das Kalenderjahr gültige Bonuscard ist jährlich unaufgefordert vorzulegen. **Die Entgeltbefreiung kann nur ab dem Monat gewährt werden, in dem die Bonuscard vorgelegt wird.**

### Reduzierung des Betreuungsentgelts

Das Entgelt kann auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigte ermäßigt werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigte ihre FamilienCard-Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben. Die jeweilige Entgelthöhe ist der jeweils gültigen Entgelttabelle zu entnehmen. Der für das Kalenderjahr gültige Nachweis der FamilienCard ist jährlich unaufgefordert vorzulegen. **Die Entgeltermäßigung kann nur ab dem Monat gewährt werden, in dem der o.g. Nachweis vorgelegt wird.**

### Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Erscheinen des Kindes in der Gruppe und endet, wenn das Kind die Gruppe verlässt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder in der Gruppe erscheinen und haben dies, wenn notwendig, durch geeignete Kontrollen sicher zu stellen.

### Abmeldungen bzw. Kündigungen durch Eltern/Erziehungsberechtigte

Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende (§ 26 Schulgesetz) des jeweiligen Schuljahres. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss die Kündigung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres bei der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH eingegangen sein. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, maximal bis zum Ende der Grundschulzeit. Auch das Verlassen der Schule nach der 4. Klasse ist der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH schriftlich anzuzeigen. Vorzeitige Abmeldungen während des Schuljahres können von der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH nur aus besonderen Gründen (z. B. Umzug in einen anderen Schulbezirk) berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die Abmeldung bis zum 15. des Vormonats bei der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH vorliegen.

### Kündigung durch die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH

Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH kann den Vertrag aus besonders schwerwiegendem Grund (z. B. endgültiger Schulausschluss des Kindes, zeitweiliger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe) bis zum Ablauf eines Monats, nachdem der Grund bekannt wurde, kündigen.

### Zahlungsverzug

Kann die Gebühr vom angegebenen Konto z.B. wegen der fehlenden Kontodeckung nicht abgebucht werden, erhebt die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH beim 1. Mal 10,- und beim 2. Mal 30,- Euro Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühren.

Bei zweimonatiger Verzögerung der Entgeltzahlung kann die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine erneute Anmeldung kann zurückgewiesen werden.

### Folgen fehlender Mitwirkung

Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz Mahnung angeforderte Unterlagen nicht vorlegen oder in sonstiger Weise ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

### Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.